

(10) Die Projektierungseinrichtungen haben für die von ihnen erbrachten Projektierungsleistungen die Autorenkontrolle durchzuführen.

Teil III

Aufgaben und Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane und der wissenschaftlich-technischen Institute

§ 5

Aufgaben und Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane

(1) Die Generaldirektoren der WB und die anderen zuständigen Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane haben bei der Perspektivplanung, der Erarbeitung von Direktiven für die Investitionen, der Erarbeitung von Vorschlägen für die Projektierungspläne und der Vorbereitung von Investitionsvorhaben eine ständige konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Projektierungseinrichtungen, den wissenschaftlich-technischen Zentren und anderen wissenschaftlichen Institutionen ihres Verantwortungsbereiches sowie den Produktionsbetrieben zu organisieren.

(2) Die Leiter der Industrie- und Wirtschaftszweige und die Generaldirektoren der WB haben den ihnen unterstehenden Instituten für Forschung, Entwicklung und Konstruktion die notwendigen Weisungen zu erteilen, die das Zusammenwirken zur Erreichung der Einheit zwischen Perspektivplanung, Projektierung, Forschung, Entwicklung und Produktion gewährleisten. Zwischen General- bzw. Hauptprojektanten und den Instituten als Nachbeauftragte sind entsprechende Verträge auf der Grundlage des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) und der geltenden vertragsrechtlichen Bestimmungen für die Durchführung von Projektierungsarbeiten abzuschließen.³

(3) Als Voraussetzung für die Erarbeitung von Aufgabenstellungen und Projekten ist der Projektierungseinrichtung ein Projektierungsauftrag mit dem Terminvorschlag für die Übergabe der für die Ausarbeitung der Aufgabenstellungen bzw. Projekte erforderlichen Arbeitsunterlagen durch den Hauptplanträger bzw. zuständigen Planträger zu einem solchen Termin zu übergeben, daß die Kooperationsbeziehungen rechtzeitig hergestellt werden können. Der Projektierungsauftrag ist die verbindliche Grundlage für die Erarbeitung der Aufgabenstellung bzw. des Projektes und muß u. a. folgende wichtigen Angaben enthalten: die Zielsetzung des Investitionsvorhabens, die Standortbedingungen, Rohstoffvorkommen, Materialbasis, Produktionskapazität, Produktionssortiment, Qualitätsansprüche, Selbstkosten je Erzeugnis- bzw. Nutzungskosten je Leistungseinheit, die Absatzbedingungen, Verfahren und Verfahrensträger. Im einzelnen wird der Inhalt des Projektierungsauftrages unter Berücksichtigung der Art der Problemstellung und des Vorschlages, welche wissenschaftlich-technischen Institute an der Ausarbeitung zu beteiligen sind, durch den zuständigen staatlichen Leiter festgelegt. Beim Bau neuer Industrievorhaben ist es notwendig, die Bestimmung des optimalen Standortes gründlich mit Hilfe mathematischer Methoden in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Instituten zu ermitteln.

(4) Die von den General- bzw. Hauptprojektanten der Industrie erarbeiteten Forderungen für Neuentwicklungen und produktivere Verfahren gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 4, die sich aus Studienentwürfen, Aufgabenstellungen oder aus allgemeinen Erfahrungen ergeben, sind dem Technisch-ökonomischen Rat des Volkswirtschaftsrates zu übergeben und von diesem nach Beratung an den zuständigen Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates weiterzuleiten zwecks Koordinierung im Volkswirtschaftsrat und zur Berücksichtigung im „Plan Forschung und Entwicklung“ des zuständigen Planträgers. In den anderen volkswirtschaftlichen Bereichen ist entsprechend zu verfahren. Die Forderungen für Neuentwicklungen und produktivere Verfahren sind, sofern sie Komplexaufgaben des Staatsplanes berühren bzw. große volkswirtschaftliche Auswirkungen haben, außerdem dem Staatssekretariat für Forschung und Technik zur Prüfung vorzulegen.

(5) Die Leiter der staatlichen Organe, deren Dienststellen oder Betriebe entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Gutachten, Zustimmungen und Genehmigungen für Aufgabenstellungen und Projekte abzugeben haben, erlassen hierzu spezielle Regelungen. In ihnen sind der Inhalt und der Umfang der von den Projektanten vorzulegenden Unterlagen sowie die Fristen für die Erarbeitung verbindlicher und eindeutiger Gutachten usw. festzulegen. Ausgenommen hiervon sind Gutachten usw., die durch Verträge zu binden sind.

(6) Die Leiter der staatlichen Organe, denen die General- bzw. Hauptauftragnehmer für Ausrüstung und Bau unterstehen, benennen auf Antrag des Planträgers zur Sicherstellung der Kooperationsbeziehungen im Projektierungsauftrag bzw. in der Anfangsphase der Erarbeitung der Aufgabenstellung, in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen, die einzusetzenden General- bzw. Hauptauftragnehmer.

(7) Die mit der Erarbeitung der Aufgabenstellung beauftragte Institution hat bei volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben vorzuschlagen, wann der dem Investitionsträger übergeordnete Planträger die künftig leitenden Mitarbeiter der Investitionsvorhaben zur Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens einzusetzen hat.

§ 6

Aufgaben und Verantwortung der wissenschaftlich-technischen Institute

(1) Die wissenschaftlich-technischen Zentren und andere Institute der Industrie- und Wirtschaftszweige sind verpflichtet, die für ihren Industrie- bzw. Wirtschaftszweig arbeitenden Projektierungseinrichtungen durch Konsultationen und Dokumentationen über den wissenschaftlich-technischen Höchststand zu informieren und diese bei der Lösung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Anwendung und Ausarbeitung von Standards und Typen sowie von neuen Verfahren zu unterstützen.

(2) Die wissenschaftlich-technischen Zentren und andere Institute der Industrie- und Wirtschaftszweige sind entsprechend den Festlegungen im Projektierungsauftrag in die Erarbeitung von Aufgabenstellungen und Projekten einzubeziehen bzw. können mit der Erarbeitung von Aufgabenstellungen eigenverantwortlich